

## ***Vorschriften für Werbung auf Tenues an Anlässen des STV***

### ***1. Grundsätze***

Der Schweizerische Turnverband gestattet seinen Turnerinnen und Turnern sowie die Richterinnen und den Richtern, Werbung auf Turntenues im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften zu betreiben.

Diese Vorschriften gelten für alle Turnfeste, Anlässe von Kommissionen (wie Shows), Verbands- und Schweizer Meisterschaften sowie alle Einzelwettkämpfe des STV und seiner Verbände. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wettkampfvorschriften.

### ***2. Allgemeine Bestimmungen***

- 2.1. Zugelassen sind: Beschriftungen und Logos aus denen die Vereinszugehörigkeit ersichtlich ist sowie Embleme an Turntenues, die als handelsübliche Markenzeichen der Herstellerfirma bekannt sind.
- 2.2. Werbung auf Handgeräten ist nicht gestattet, ausgenommen handelsübliche Markenzeichen der Herstellerfirma.
- 2.3. Für Alkohol und Nikotin darf nicht geworben werden.

### ***3. Werbung auf Turntenues***

- 3.1. Auf den Turnleibchen bzw. Gymnastikdress sind Werbeaufschriften von max. zwei Sponsoren (neben Produktesignet) von je max. 160 cm<sup>2</sup> (z.B. 8 x 20 cm) erlaubt. Das gleiche gilt auf Turnhosen bzw. Tights. Auf Leibchen und Turnhosen dürfen verschiedene Sponsoren in Erscheinung treten.
- 3.2. Auf T-Shirts, die an Wettkämpfen getragen werden, sind Werbeaufschriften von maximum zwei Sponsoren von max. 480 cm<sup>2</sup> erlaubt.
- 3.3. Nicht gestattet sind Werbeaufschriften (neben Produktesignet) auf weiteren Bekleidungsstücken, die an Wettkämpfen getragen werden (z.B. Schuhe, Socken, Stirnband, Schweissband, etc.).
- 3.4. Die Grösse der Werbeaufschrift und die Anzahl der Sponsoren auf Bekleidungsstücken, die ausserhalb des Wettkampfplatzes getragen werden (z.B. Trainingsanzug) ist frei.
- 3.5. Die Werbung auf weiteren Accessoires (z.B. Turntasche) ist frei.
- 3.6. Die Werbeaufschriften bedürfen formell keiner Genehmigung durch den STV oder die Verbände. Es ist den einzelnen Wettkampfleitungen überlassen, ein Genehmigungsverfahren zu verlangen. Es kann in diesen Fällen eine Gebühr erhoben werden.

## **4. Ergänzende Vorschriften**

### **4.1. Faustball**

Es gelten die aktuellen Vorschriften der FAKO-CH.

### **4.2. Handball**

Es gelten die aktuellen Vorschriften des Schweizerischen Handball- Verbandes SHV.

### **4.3. Korbball**

Es gelten die aktuellen Werbevorschriften auf Tenues an Korbballanlässen (siehe Anhang).

### **4.4. Leichtathletik**

Es gelten die aktuellen Vorschriften des Schweiz. Leichtathletikverbandes SLV. Dies gilt insbesondere bei Teilnahme an Lizenz-Wettkämpfen SLV.

### **4.5. Rhönrad**

Es gelten die aktuellen Vorschriften des Internationalen Rhönradverbandes IRV.

### **4.6. Volleyball**

Es gelten die aktuellen Vorschriften des Schweizerischen Volleyball- Verbandes SVV.

### **4.7. Spitzensport**

Kunstturnen Männer, Kunstturnen Frauen, Rhythmische Gymnastik, Trampolin, Sportakrobatik, Sport-Aerobic:

An internationalen Wettkämpfen gelten die gültigen Bestimmungen des Internationalen Turnerbundes ITB.

Bei weiteren Sportarten gelten die Vorschriften der entsprechenden Fachverbände, bzw. Fachorgane.

## **5. Verstösse**

Verstösse gegen diese Vorschriften werden durch die zuständige Wettkampfleitung gemäss den gültigen Wettkampfvorschriften oder Reglementen geahndet.

## **6. Schlussbestimmungen**

6.1. Diese Vorschriften treten auf den 1. Mai 2001 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1. April 1995.

6.2. In diesen Vorschriften nicht geregelte Fälle werden durch die Wettkampfleitungen entschieden. In zweiter Instanz entscheidet die zuständige Abteilung des STV (bei Kommissionsanlässen der Zentralvorstand) endgültig.

6.3. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Zustimmung des Zentralvorstandes STV.

Sursee, ZV/VLK, 20. April 2001

**Schweizerischer Turnverband**

Zentralvorstand

## ***Werbenvorschriften auf Tenues von Korbballanlässen***

### **1. Grundsätze**

Grundsätzlich gelten die Vorschriften für Werbung auf Tenues an Anlässen des STV, Ausgabe April 2001 (siehe Beilage). Dieser Anhang hält spezielle Vorschriften für Korbballanlässe fest.

### **2. Ergänzende Vorschriften**

- 2.1. Auf dem Leibchen, den Hosen bzw. Röcken, den Socken darf, vom Fabrikatshinweis abgesehen, nur für je einen Sponsor Werbung gemacht werden. Auf dem Spieldress, ist die maximal zulässige Werbefläche des Sponsors 480 cm<sup>2</sup> (Aussenmasse). Die in dieser Fläche integrierten Texte dürfen eine maximale Schriftgrösse von 8 cm nicht überschreiten.
- 2.2. Nehmen von einem Verein mehrere Mannschaften an offiziellen Wettbewerben teil, kann jede Mannschaft eine andere Werbeaufschrift anbringen.
- 2.3. Die vorgeschriebene Dressnummerierung darf durch die Werbefläche nicht tangiert werden.
- 2.4. Grundsätzlich ist für jede Mannschaft und für jeden Werbeaufdruck eine Bewilligung einzuholen.
- 2.5. Die Fachgruppe Korbball kann für das Bewilligungsverfahren pro Saison eine Gebühr verlangen. Die Höhe wird mit der Meldegebühr für die offiziellen Wettbewerbe bekanntgegeben.
- 2.6. Das Bewilligungsverfahren ist wie folgt geregelt :
  - Die Mannschaften reichen das Gesuch spätestens einen Monat vor Beginn der entsprechenden Jahressaison unter Beilage eines Musters in Originalgrösse an die FG Korbball ein.
  - Die Beilage des Musters ist nicht zwingend, wenn im Vorjahr bereits mit der gleichen Werbung auf dem Spieldress angetreten wurde, und dafür bereits eine Bewilligung vorliegt.
  - Eine Bewilligung ist ein Jahr gültig, wird jedoch jeweils auf Saisonbeginn erteilt bzw. erneuert.
  - Eine Bewilligung gilt nur für eine Mannschaft des antragstellenden Vereins und nur für den bezeichneten Sponsor.
  - Jede Änderung (Wechsel des Sponsors, Signetwechsel) bedarf einer neuen Bewilligung.

### **3. Schlussbestimmungen**

- 3.1. Diese Vorschriften treten auf den 1. April 2003 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1. Mai 1999.
- 3.2. In diesen Vorschriften nicht geregelte Fälle werden durch die Wettkampfleitung entschieden. In zweiter Instanz entscheidet die Abteilung Aktive des STV endgültig.
- 3.3. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Zustimmung der Abteilung Aktive.

April 2003

**Schweizerischer Turnverband**

Abteilung Aktive

Hansueli Gegenschatz, Abteilungspräsident